

Sitzungsvorlage

Gremium: Ausschuss für Umwelt und Technik
Am: 21.01.2020

Betreff:

Parkraumbewirtschaftung - Sachstand und weiteres Vorgehen

Anlage(n):

Mitzeichnung
Anlage: Planunterlagen

Beschlussvorschlag:

- a. Zone 1: Dem Einbezug des Bereichs zwischen Jakob- und Ulrichstraße in die Parkraumbewirtschaftung wird zugestimmt.
- b. Zone 2: dem Einbezug der Eastleighstraße zwischen Beethoven- und Lindenstraße wird zugestimmt.
- c. Zone 4: Dem Einbezug der Stammheimer Straße zwischen Linden- und Salamanderstraße in die Parkraumbewirtschaftung sowie der Erweiterung der Zone 4 nach Süden gemäß der Plandarstellung wird zugestimmt.
- d. Zur Förderung der E-Mobilität können E-Fahrzeuge mit E-Kennzeichen auf der Grundlage der Vorgaben des EmoG (Elektromobilitätsgesetz) künftig in allen Zonen ohne entsprechende Sonderausweise abgestellt werden.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	öffentlich	21.01.2020	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	30.01.2020	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt	Bezeichnung
	5410020000	

Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag
4212200			-	

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Verkehrs- und Parkraumplanung sind wichtige Bestandteile einer integrierten Stadtentwicklung. Parkraummanagement umfasst dabei ganz allgemein die Struktur, die räumliche Verteilung, den Umfang und die Steuerung des Parkraumangebotes.

Als Bestandteil eines Parkraummanagements ist die **Parkraumbewirtschaftung** dabei ein Instrument zur zielgerichteten Steuerung des Parksuchverkehrs und wird vor allem in Bereichen eingesetzt, in denen unterschiedliche Nutzergruppen – Anwohner, Beschäftigte, Kunden – um das vorhandene und häufig knappe Parkraumangebot konkurrieren. Typischerweise sind dies die zentralen innerstädtischen Lagen oder auch Gebiete, in denen aufgrund einer hohen baulichen Dichte und aufgrund v.a. älterer Bausubstanz nicht genügend Stellplätze auf den Privatgrundstücken zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat im Laufe des Jahres 2016 sehr intensiv über mögliche Verbesserungen der im Jahr 1995 in Kornwestheim eingeführten und seit diesem Zeitpunkt mehrfach angepassten Parkraumbewirtschaftung diskutiert. Wesentliche Kernpunkte der in der Sitzung am 13.12.2016 (Vorlage 301/2016) letztendlich beschlossenen und mittlerweile umgesetzten Modifikationen der Parkraumbewirtschaftung sind

- 1. eine Anpassung der Regelungen in den bestehenden parkraumbewirtschafteten Zonen 1-3**
- 2. die Neuausweisung einer parkraumbewirtschafteten Zone 4 im Bereich des Salamander-Areals**
- 3. die Einführung einer Tarifstruktur für die Nutzung der Tiefgarage Holzgrund und die Änderung der Tarifstruktur im City Parkhaus**

Zunächst ausgesetzt wurde der Einbezug der Ulrichstraße sowie von Teilen der Christoph- und Gartenstraße im Bereich der Zone 1 sowie der Einbezug der Stammheimer Straße zwischen Goethe- und Salamanderstraße im Bereich der Zone 4.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde werden die aktuellen Regelungen v.a. seitens der Anwohnerschaft der einzelnen Zonen gut angenommen. Die Zahl der Verstöße gegen die bestehenden Regelungen bewegt sich in einem „normal-üblichen“ Bereich. Zu beobachten sind allerdings Verdrängungseffekte. In der Zone 1 betreffen diese v.a. den Bereich zwischen der Jakob- und Ulrichstraße. In der Zone 2 hat sich gemäß der zahlreichen Rückmeldungen aus der Anwohnerschaft die Eastleighstraße zwischen der Beethoven- und Lindenstraße zu einem Bereich entwickelt, der tagsüber verstärkt von Dauerparkern genutzt wird. Gleiches gilt für den Bereich südlich der Goethestraße in der Zone 4. Auch hier wird der ohnehin knappe Parkraum von gebietsfremden Nutzern sehr intensiv beparkt, sodass es für die eigentlichen Anwohner zunehmend schwierig geworden ist, einen Parkplatz zu finden.

Die Einführung der Parkzone 4, um das Salamanderareal gelegen, führte in 2017 zu einer deutlichen Verbesserung der Parksituation für die Anwohnerschaft. Es ist zwar weiterhin ein hoher Parkdruck zu verzeichnen, aber die Rückmeldungen aus der Bürgerschaft sind bis auf ganz wenige Ausnahmen positiv. Durch die vorgenommene Zonenbeschilderung konnte im Straßenbild auf einen Schilderwald verzichtet werden. Um die Einführung für die Betroffenen zu erleichtern, wurden in den ersten Wochen keine kostenpflichtigen Verwarnungen ausgestellt, sondern die Fahrzeuge mit Hinweiszetteln versehen. Daneben wurde auf die Maßnahme in der Presse, der Homepage und den sozialen Medien hingewiesen. Dieses Vorgehen ist auch für die vorgesehenen Erweiterungen der Parkzonen vorgesehen.

In 2019 wurden insgesamt 1220 Bewohnerparkausweise ausgestellt (25 Euro pro Jahr). Im Stadtgebiet arbeitende Handwerker können einen sogenannten Handwerkerparkausweis erhalten (80 Euro pro Jahr).

Daneben besteht für jeweils zwei Beschäftigte eines Gewerbebetriebs mit Sitz innerhalb einer Bewohnerparkzone die Möglichkeit, einen Beschäftigtenparkausweis zu erwerben (80 Euro pro Jahr). Einschließlich von Besucherparkausweisen wurden 250 dieser Sonderparkausweise in 2019 genehmigt.

Befreiungen nach dem Gesetz zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (EmoG)

In 2016 lehnte der Gemeinderat den Vorschlag der Verwaltung ab, zur Förderung der alternativen Mobilität EMobilen innerhalb der Zonen 1-4 ein freies Parken zu ermöglichen. Stand Ende 2018 waren insgesamt 43 EMobile in Kornwestheim gemeldet (Stand 2016: 16 EMobile, Stand 2017: 28 EMobile). Bezogen auf den Gesamtbestand von 17.723 gemeldeten Kfz in Kornwestheim entspricht dies einem Wert von deutlich unter 1%.

Die Verwaltung würde das Thema im Hinblick auf die politische und gesellschaftliche Entwicklung gerne noch einmal aufgreifen. Nach dem Gesetz zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (EmoG) sind die Kommunen berechtigt, im Sinne der Förderung der Elektromobilität Bevorrechtigungen unter anderem für das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen einzurichten. Die Verwaltung schlägt vor, vollelektrische Fahrzeuge (BEV) sowie Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) und Plug-in-Hybrid Fahrzeuge (PHEV) nach Maßgabe des EmoG entgegen der Beschilderung innerhalb der oben genannten Parkraumbewirtschaftungszonen 1 bis 4 auf allen zeitlich begrenzten Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum unbegrenzt parken zu lassen. Wie bereits bei den Anwohnerparkausweisen gilt dies nicht für die Johannesstraße, die Güterbahnhofstraße sowie die Bahnhofstraße zwischen Stuttgarter Straße und Eastleighstraße.

Voraussetzung ist das Vorliegen einer der folgenden Kennzeichnungsarten:

- Mit um den Kennbuchstaben „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer ergänztem Kennzeichen
- Mit der für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebenen (blauen) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist.
- Mit im Ausland erteilten Kennzeichen und Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge

Diese Regelung soll zeitlich begrenzt werden bis zum 31.12.2022. Die Befristung dient der Überprüfung und Bewertung der Maßnahme. Bei einem starken Anstieg der Marktanteile von E-Fahrzeugen könnte diese Regelung dazu führen, dass die Schutzwirkung einer Kurzparkzone für die betroffenen Anwohner weg fällt.

Die durch die ergänzende Beschilderung entstehenden Kosten können über die im Doppelhaushalt 2020/21 vorhandenen Mittel unter 5410020000 4212200 finanziert werden.